

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familien, Generationen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Dottikon, 11. Januar 2010

**Stellungnahme des Vereins Rotary Jugendaustausch Schweiz / Liechtenstein zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder und Jugendförderungsgesetz, KJFG).**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Rotary Jugendaustausch Schweiz / Liechtenstein (ROTARY) bedankt sich, zum oben aufgeführten Vorentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Verein Rotary Jugendaustausch Schweiz / Liechtenstein ist seit ca. 30 Jahren im interkulturellen Jugendaustausch tätig. Zum heutigen Zeitpunkt werden jährlich ca. 200 Schweizer Austauschschüler durch Rotary ins Ausland geschickt und ebenso vielen ausländischen Austauschschülern wird ein Aufenthalt hier in der Schweiz ermöglicht (Alterssegment 15 bis 25). Unser Verein ist Gründungsmitglied des Schweizerischen Dachverbandes Intermundo und mit einem Sitz im Vorstand von Intermundo vertreten.

**Allgemeine Bemerkungen**

ROTARY begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit.

Die Berücksichtigung neuer Formen der ausserschulischen Jugendarbeit, insbesondere der offenen Jugendarbeit, im neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz, scheint aus unserer Sicht richtig und entspricht den Entwicklungen der letzten Jahre.

Der Jugendaustausch, durchgeführt von nicht gewinnorientierten Organisationen, ist kein Sprachaufenthalt sondern ein interkultureller Austausch. Das heisst, die Jugendlichen besuchen eine öffentliche Schule, leben in einer oder mehreren Gastfamilie, oder sie absolvieren ein Sozial- oder Berufspraktikum. Sie lernen neue Lebensgewohnheiten kennen, erfahren eine neue Kultur und erweitern ihre Sprachkenntnisse. Dies fördert die Sozialkompetenz in hohem Mass sowie die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und wirkt sehr nachhaltig in Bezug auf ihre Aus- und/oder Berufsbildung. Diese Austauschorganisationen leisten damit einen grossen Beitrag zur Jugendförderung.

**Finanzielle Folgen dieser Totalrevision**

ROTARY erachtet es als essentiell, dass die finanziellen Mittel so aufgestockt werden, dass die Jugendaustauschorganisationen mindestens wie im bisherigen Rahmen durch den Bund

finanziell unterstützt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, würden viele dieser Organisationen ihre Programme nicht mehr ausführen können. Vielen Jugendlichen würde dann ein Auslandsaufenthalt verwehrt bleiben, da vor allem Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien von den günstigen Angeboten der nicht gewinnorientierten Austauschorganisationen profitieren.

## **Bemerkungen zu einzelnen Artikel**

### **Art. 4 Zielgruppen**

ROTARY spricht sich gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenzen der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres aus. Gerade im Bereich des Jugendaustausches gibt es verschiedene Programme, die von den Teilnehmenden eine gewisse Reife und Erfahrung bzw. Vorkenntnisse in einem Fachgebiet voraussetzen. Diese können die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in diesen Programmen vertiefen und viele soziale und interkulturelle Kompetenzen dazu erwerben, die bei der Eingliederung in die Gesellschaft und die Arbeitswelt unterstützend wirken. Solange der Jugendaustausch als Bildung noch nicht anerkannt ist und insbesondere die Hürden für einen Jugendaustausch in den Schulen und der Berufsausbildung so hoch bleiben wie bisher, würden jene Jugendlichen zusätzlich benachteiligt werden, welche während dieser Ausbildungszeit nicht die Gelegenheit erhalten, an einem Austauschprogramm teilzunehmen.

### **Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten**

#### **Zu Art. 7, Abs.2 lit. d, Ziffer 2:**

ROTARY spricht sich gegen eine festgelegte Mindestzahl von 100 vermittelten Auslandsaufenthalten pro Jahr aus. Auch Jugendaustauschprogramme, welche weniger als 100 vermittelte Austauschaufenthalte verzeichnen, können national tätig sein und eine grosse Breitenwirkung entfalten.

Mit der Festlegung dieser Mindestgrösse würden insbesondere jene Organisationen benachteiligt werden, welche sich auf einzelne Regionen im Ausland oder spezielle Programme ausgerichtet haben, das heisst ausgerechnet diejenigen Austauschorganisationen, welche ein Nischenprodukt anbieten. Für die am Jugendaustausch interessierten und partizipierenden Jugendlichen ist es wichtig, zwischen den verschiedenen Anbietern und Programmen auswählen zu können.

ROTARY beantragt daher, dass dieser Artikel ersatzlos gestrichen oder neu formuliert wird und die Ziele sowie der Modellcharakter einer Austauschorganisation bei der Unterstützung berücksichtigt werden müssen.

Nach Auffassung von ROTARY ist darauf zu achten, dass die Gleichstellung aller Jugendlichen (keine Diskriminierung) im revidierten Gesetz gewahrt bleibt. Mit den Einschränkungen/Kriterien insbesondere in Art. 4 und 7 scheint dies nicht der Fall zu sein.

Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

**Verein Rotary Jugendaustausch  
Schweiz / Liechtenstein**

Ursula Gervasi  
Geschäftsführerin